

# Die Daseinsberechtigung des Abstraktionsprinzips

Dr. Christian Lucas

Eine der bemerkenswertesten Eigenheiten des deutschen Rechts gegenüber den Rechtsordnungen vieler anderer Staaten ist das Abstraktionsprinzip, wonach kausales und abstraktes Geschäft rechtlich getrennt sind. Das gilt auch und gerade dann, wenn – wie im Rechtsverkehr üblich – beide Geschäfte tatsächlich zusammenfallen, was das Verständnis für die rechtliche Trennung erschwert. Dass die Aussage „ich habe das Auto gekauft, also gehört es jetzt mir“ falsch ist, wird ein juristischer Laie beispielsweise nicht ohne weiteres einsehen. Aber auch in juristischen Arbeiten in Studium und Referendariat schleichen sich zuweilen gerne noch Fehler ein, die auf einer Nichtberücksichtigung des Abstraktionsprinzips beruhen. Die Aussicht, die Wirksamkeit eines Kaufvertrages in allen Einzelheiten solide prüfen zu können, ist doch immer wieder sehr verlockend und lässt manchen Bearbeiter vergessen, dass er sich gerade im Rahmen eines dinglichen Herausgabeanspruchs oder einer Drittwiderspruchsklage, gestützt auf das Eigentum an der gepfändeten Sache, bewegt.

Diese Schwierigkeiten im Umgang mit dem Abstraktionsprinzip werfen unweigerlich die Frage nach seiner Berechtigung auf: Wofür braucht man es eigentlich? Die Antwort ist ernüchternd: Eine eigenständige Funktion hat das Abstraktionsprinzip nur bei der Abtretung von Forderungen, weil es dort keinen Gutgläubensschutz gibt. Sonst ist es weitgehend überflüssig, da Verkehrsschutz bereits über die §§ 932, 892 ff. BGB erreicht wird.

Erläuterung:

Nach dem Abstraktionsprinzip bleibt – wie gezeigt – die Wirksamkeit des Erfüllungsgeschäfts von der Nichtigkeit des ihm zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts (z.B. nach erfolgreicher Anfechtung desselben, §142 I BGB) unberührt. Das gilt für die Übertragung der Inhaberschaft an einer Forderung nach § 398 BGB genauso, wie für die Übertragung von Eigentum an beweglichen (§§ 929 ff. BGB) und unbeweglichen (§§ 925 ff. BGB) Sachen.

Das Abstraktionsprinzip versetzt den Erwerber also in die Lage, die Sache oder das Recht auch dann noch als Berechtigter weiterzuübertragen, wenn das seinem Erwerb zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft nichtig ist (; vorausgesetzt natürlich, dass die Nichtigkeit nicht auf das Erfüllungsgeschäft "durchgeschlagen" ist, wie etwa beim Erwerb von Heroin o.Ä.).

Gäbe es das Abstraktionsprinzip nicht, würde die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts immer auch die Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts nach sich ziehen und der Erwerber könnte in keinem Falle mehr als Berechtigter über die Sache verfügen. Das Schicksal (die Wirksamkeit) der Weiterveräußerung hinge stets noch an dem

ersten Geschäft: Bei dessen rückwirkender Vernichtung wäre der Erwerber – wohl-gemerkt: ohne Abstraktionsprinzip! – zur Weiterveräußerung nicht berechtigt gewe-sen. Der Letzterwerber müsste also stets befürchten, den erworbenen Gegenstand wieder zu verlieren, falls sich ein schuldrechtlicher Vertrag, den zwei andere Perso-nen lange vor seinem Erwerb geschlossen haben und den er nicht einmal kennt, im Nachhinein als nichtig erweist. Dieses Unsicherheitsmoment würden bei der Eigen-tumsübertragung an Sachen noch die Gutglaubenstatbestände z.B. in §§ 932, 892 BGB auffangen. Sie schützen den gutgläubigen Erwerber bei Verfügungen (gerade) durch einen Nichtberechtigten.

Bei der Übertragung der Inhaberschaft an Rechten nach §§ 398 ff. BGB ist hingegen eine wirksame Verfügung durch Nichtberechtigte mangels entsprechender Gutglau-bensschutzvorschriften nicht möglich. Hier gewährleistet allein das Abstraktions-prinzip den rechtspolitisch wünschenswerten Verkehrsschutz, indem es dem Erwer-ber die Verfügungsberechtigung unabhängig von der Wirksamkeit des dem Erwerb zugrundeliegenden Kausalgeschäfts belässt.